

## Copyright – Rechte des Urhebers

*Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt in Hannover*

No. 208

Durch das Urheberrecht werden diejenigen geschützt, die auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst schöpferisch tätig sind. Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften wie dem Geschmacks-, Gebrauchsmuster-, Wettbewerbs- oder Patentgesetz oder dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb bleiben von dem Urheberrecht unberührt. Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu seinem Werk sowie in der Nutzung des Werkes. Der Schutz durch das Urheberrecht entsteht automatisch. Das bedeutet, dass keine Eintragung erforderlich ist, um den Schutz durch das Urheberrecht zu erlangen. Copyright ist die angloamerikanische Bezeichnung für das Recht des Urhebers an seinem Werk, auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Die folgende Darstellung bleibt jedoch auf den rechtlichen Aspekt des Copyrights beschränkt.

### Urheber

Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes. Das Urheberrecht an einem Werk steht dem Schöpfer dieses Werkes zu. Schöpfer können nur natürliche Personen sein. Mit anderen Worten kann nur der Mensch ein Urheber sein. Es ist allerdings auch möglich, dass mehrere Personen an der Schöpfung beteiligt sind.

### Schutzgüter

Die Schutzgüter, also die Objekte, die durch das Urheberrecht geschützt werden, können vielfältiger Art sein. In Betracht kommen beispielsweise

Sprachwerke, Werke der Musik, pantomimische Werke, Werke der bildenden Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke sowie Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art.

Datenbanken sind schutzfähig durch den Schutz der Datenbankwerke (individuelle Gestaltung von Auswahl und Anordnung einer Datenbank) oder durch den Investitionsschutz für Datenbanken (Investitionen, die ein Hersteller in die Datenbank getätigt hat).

Auch Computerprogramme fallen unter den Schutz des Urhebergesetzes. Dabei bezieht sich der Schutz auf das reine Programm, nicht jedoch auf reine Datenzusammenstellungen ohne Befehls- und Steuerfunktion. Geschützt sind Betriebs- und Anwenderprogramme, Standard- und Individualsoftware. Die Idee an sich ist nicht geschützt. Erst mit Form und Ausdruck des Werkes entsteht der Schutz. Die Voraussetzungen für einen Schutz durch das Urhebergesetz sind die gleichen wie bei allen anderen Werken.

Ein urheberrechtlich geschütztes Werk muss eine persönliche Schöpfung des Urhebers sein, einen geistigen Gehalt aufweisen, eine wahrnehmbare Form besitzen und die Individualität des Urhebers zum Ausdruck bringen. Das Erfordernis der schöpferischen Individualität soll den Schutz für die alltägliche Durchschnittsgestaltung durch das Urheberrecht verhindern. Dadurch wird nicht jeder Gegenstand geschützt. Im Einzelfall muss jeweils geprüft werden, ob die Schutzvoraussetzungen des Urheberrechts gegeben sind.

Soweit ein Werk kein Lichtbildwerk ist, weil die schöpferische Leistung fehlt, kann es auch als einfaches Lichtbild geschützt werden. Das trifft beispielsweise auf Fotografien zu. Ein Fotograf hat das Urheberrecht an den von ihm hergestellten Fotografien. Zu berücksichtigen ist hierbei allerdings das mögliche Persönlichkeitsrecht des Fotografierten. Dem Lichtbildner stehen ansonsten die gleichen Rechte zu wie dem Urheber eines Lichtbildwerkes.

### **Rechte des Urhebers**

Der Urheber hat an seinem Werk verschiedene Rechte. Er kann bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird. Er hat auch die Verwertungsrechte an seinem Werk. Dazu gehören das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- oder Ausstellungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Das umfasst das Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungs- und Senderecht sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild und Tonträger oder das Recht der Wiedergabe von Funksendungen.

### **Schutzdauer**

Das Urheberrecht an einer Sache erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei Lichtbildern beträgt die Schutzdauer fünfzig Jahre. Das Urheberrecht kann vererbt werden.

### **Nutzungseinräumung**

Der Urheber kann einem anderen das ausschließliche oder das einfache Recht der Nutzung des Werkes einräumen. Die ausschließliche Nutzungseinräumung an einen anderen bedeutet, dass nur der andere die Erlaubnis der Nutzung erhält und das Werk nutzen darf. Die einfache Nutzungseinräumung schließt hingegen eine Nutzung durch andere nicht aus. Für die Einräumung der Nutzung hat der Urheber einen Anspruch auf Vergütung. Wenn keine bestimmte Vergütung vereinbart ist, gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart.

Wenn sich ein Urheber einer Nutzung seines Werkes gegenüber sieht, ohne dass er jemandem dazu die Nutzung eingeräumt hat, so kann er sich rechtlich gegen diese Nutzung wehren. In Betracht kommen die Abmahnung, die einstweilige Verfügung sowie die Unterlassungsklage.

### **Abmahnung**

Die Abmahnung soll demjenigen, der gegen das Urheberrecht verstoßen hat, die Möglichkeit zur Unterlassung der Verletzungshandlung geben. Ist die Verletzungshandlung schon beendet, soll mit Abmahnung und Unterlassungserklärung sichergestellt werden, dass diese Handlung nicht wiederholt wird. Die Abmahnung kann vom Verletzer angenommen und die Unterlassungserklärung unterschrieben werden. Dann ist die Angelegenheit mit Ausgleich der Kosten erledigt. Wird sie nicht akzeptiert, so ist der nächste Schritt für den Abmahnenden die einstweilige Verfügung oder die gerichtliche Klage. Die Abmahnung ist also eine einfache und kostengünstigere Möglichkeit, den Streit zu beenden.

### **Notwendigkeit**

Eine Abmahnung ist nicht zwingend notwendig, weil sie nicht Voraussetzung für das Bestehen eines Rechtsschutzverhältnisses ist. Es kann auch unmittelbar Klage auf Unterlassung eingereicht werden. Jedoch läuft der Kläger dann Gefahr, dass der Gegner den Anspruch sofort anerkennt und der Kläger die Kosten des von ihm eingeleiteten Klageverfahrens tragen muss, soweit die Abmahnung nicht entbehrlich war. Hat der Gegner auf eine Abmahnung nicht reagiert und erkennt sofort nach Klageeinreichung den Anspruch an, so hat er gerade durch sein Verhalten, nämlich die Nichtabgabe der Unterlassungserklärung, zur Klage Anlass gegeben und dadurch die Kosten des Klageverfahrens zu tragen.

### **Form und Inhalt der Abmahnung**

Die Abmahnung unterliegt keiner Form. Sie kann formfrei und daher auch mündlich erfolgen. Zur besseren Beweisbarkeit empfiehlt sich aber die Schriftform. Der Verletzte ist zu bezeichnen und der beanstandete Sachverhalt muss genau beschrieben werden. Dadurch erhält der Abgemahnte die Möglichkeit, den Sachverhalt nachzuvollziehen. Zur Abmahnung gehört die Aufforderung der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Dazu ist eine Frist zu setzen. Die Androhung gerichtlicher Schritte bei erfolglosem Fristablauf ist notwendig, da die Gerichte sonst bei Fehlen der Androhung davon ausgehen könnten, dass der Abgemahnte keinen Grund zur Klageerhebung gegeben hat. Eine Vorformulierung der Unterlassungserklärung muss dem Abgemahnten nicht zugesendet werden. Sie empfiehlt sich jedoch, da

der Abmahnende somit den begehrten Umfang der Unterlassungserklärung vorgeben kann.

### **Zugang der Abmahnung**

Der Abmahnende muss lediglich die ordnungsgemäße Absendung beweisen, nicht jedoch deren Zugang. Das kann beispielsweise mittels Sendebereichs eines Faxgerätes geschehen. Daher kann die Zustellung per Brief, Fax, Einwurfeinschreiben, Einschreiben / Rückschein oder per Email erfolgen.

### **Unterlassungsanspruch**

Der Unterlassungsanspruch besteht unabhängig vom Verschulden des Verletzers. Er richtet sich gegen zukünftig drohende Rechtsverletzungen und setzt eine Wiederholungsgefahr voraus. Eine Wiederholungsgefahr ist erforderlich, um den Unterlassungsanspruch zu begründen. Das setzt voraus, dass schon eine Verletzung stattgefunden hat. Die Wiederholungsgefahr wird dann vermutet. Sie ist nicht erst bei wiederholtem Verletzen gegeben, sondern schon durch die Erstverletzung begründet. Ausgeräumt wird die Wiederholungsgefahr nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung mit einem ausreichenden Vertragsstrafeversprechen. Ausreichend ist das Vertragsstrafeversprechen nur, wenn im Falle des nochmaligen Verstoßes die Zahlung eines Betrages versprochen wird, der die Wiederholung als nicht mehr lohnend erscheinen lässt. Die Wiederholungsgefahr besteht weiter, wenn der Verletzer die strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgibt. Ist die Wiederholungsgefahr beseitigt, bleibt kein Raum für eine gerichtliche Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs.

### *Vertragsstrafe*

Die Vertragsstrafe hat ihren Sinn darin, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Sie ist zu zahlen, wenn trotz unterzeichneter Unterlassungserklärung die Handlung nicht unterlassen wird und es zu einer Wiederholung kommt. Eine vermeintlich überzogene Vertragsstrafe kann vom Abgemahnten auf eine geringere Höhe festgesetzt werden. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass die Vertragsstrafe so hoch sein muss, dass sich eine Wiederholung der Verletzungshandlung für den Abgemahnten nicht mehr lohnt. Eine Kürzung birgt aber die Gefahr, dass an der Ernsthaftigkeit der Unterlassungserklärung gezweifelt werden kann. Ist jemand gewillt, die Unterlassungserklärung

einzuhalten, so braucht die Höhe der Vertragsstrafe nicht gefürchtet zu werden.

### *Reaktion auf eine Abmahnung*

Die Abmahnung und Unterlassungserklärung sind ein Angebot des Abmahnenden. Der Abgemahnte sollte die ihm zugehende Abmahnung nicht einfach ignorieren, sondern reagieren. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Diese reichen vom vollständigen Akzeptieren bis zur Ablehnung. Das Schweigen des Abgemahnten auf die Abmahnung ist als Ablehnung zu sehen, die Abmahnung zu akzeptieren, bzw. den Streit mittels der Unterlassungserklärung zu beenden.

Gibt der Abgemahnte zwar eine Unterlassungserklärung, nicht jedoch die vorbereitete Unterlassungserklärung ab, so handelt es sich um eine modifizierte Unterlassungserklärung. Hält der Abmahnende diese nicht für ausreichend, so kann er den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellen oder Klage einreichen.

### **Einstweilige Verfügung**

Die einstweilige Verfügung kommt dann in Betracht, wenn eine Eilbedürftigkeit in der Sache gegeben ist, wenn ein Verhalten also schnell untersagt werden soll. Dazu müssen Verfügungsgrund und Verfügungsanspruch geltend gemacht werden. Zuständig ist das Gericht, das auch im Klageverfahren zuständig wäre. Der Verfügungsgrund ergibt sich aus der Dringlichkeit der Sache. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, wann der Verletzte Kenntnis von der Verletzungshandlung bekommen und wann er die einstweilige Verfügung beantragt hat. Die Rechtsprechung beurteilt diese Zeitspanne unterschiedlich, teilweise wird ein Entfallen der Dringlichkeit nach vier Wochen angenommen, teilweise aber auch später. Kenntnis erlangt der Antragsteller dadurch, dass ihm die Verletzungshandlung bekannt wird.

Im Rahmen des Verfügungsanspruchs muss der Antragsteller darlegen, woraus er seinen Unterlassungsanspruch ableitet und dies glaubhaft machen. Dafür muss der Antragsteller die Schutzfähigkeit des Werkes und seine Inhaberschaft des verletzten Rechtes darlegen.

Der Antragsgegner kann die einstweilige Verfügung anerkennen, Widerspruch dagegen einlegen oder die Anordnung der Klageerhebung beantragen.

## Unterlassungsklage

Bei fehlender Eilbedürftigkeit bleibt die Möglichkeit der Erhebung einer Unterlassungsklage. Diese ist auch zu erheben, wenn der Gegner dies im Rahmen einer einstweiligen Verfügung beantragt hat. Der Unterlassungsantrag muss dafür konkret formuliert, die begehrte Unterlassung somit genau bezeichnet werden. Dabei kann z.B. auf Abbildungen in der Klageschrift Bezug genommen werden. Liegt bereits eine Verletzungshandlung vor, so ist auf diese konkrete Verletzungshandlung abzustellen. Dadurch wird die identische Wiederholung der Verletzungshandlung erfasst, aber auch die Handlung, die von der Verletzungshandlung geringfügig abweicht, aber im Wesentlichen gleichwertig ist. Liegt noch keine Verletzungshandlung vor, so muss auf die Erstbegehungsgefahr abgestellt werden. Die Klage muss den Antragsgegner sowie den Klagegrund bezeichnen, aus dem die Rechte ableitet werden und Tatsachen enthalten, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt.

## Gerichtsort

Der Verstoß gegen Urheberrechte ist eine unerlaubte Handlung. Danach ist örtlich jedes Gericht zuständig, in dessen Bezirk eine Handlung begangen wurde oder einzutreten droht. Für Verletzungshandlungen im Internet gilt, dass auch das Gericht des Ortes zuständig sein kann, von wo aus auf den Webserver erfolgen kann. Die Zuständigkeit von mehreren Gerichten für eine Sache kann gegeben sein. In diesem Fall hat der Kläger das Wahlrecht, an welchem Gerichtsort er klagen will.

## Kosten der Geltendmachung

Hierfür gelten die allgemeinen Grundsätze des deutschen Zivilprozesses: Wer die gerichtliche Auseinandersetzung verliert, trägt die Kosten. Wird die Unterlassungserklärung erst nach Klageeinreichung abgegeben, so trägt der Abgemahnte die Kosten für Rechtsanwalt und Gericht.

## Fazit

Wer ein Werk gleich welcher Art schafft, sollte an den Schutz durch das Urheberrecht denken. Dieser erfolgt formlos und steht dem Urheber zu. Wird ein Werk ohne Nutzungseinräumung von einem anderen genutzt, so sollte über rechtliche Schritte

nachgedacht werden. Mittels Abmahnung und Unterlassungserklärung kann eine Streitigkeit außergerichtlich beendet werden. Auch wenn die Abmahnung keine Voraussetzung für ein späteres Klageverfahren ist, sollte aus Gründen des Kostenrisikos eine schriftliche Abmahnung vorweg ausgesprochen werden.

15. August 2005

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
Member of ALLIURIS GROUP, Brüssel; [www.alliuris.org](http://www.alliuris.org)

### REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Elena Schultze, Avocat (RUS); Reinald Koch, Rechtsanwalt (D); Anja Nickel, Rechtsanwältin (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D).

### KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

### VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber

